

21. 1. Können die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten der Eisenbahnen der Länder ihre Ruhegehaltsansprüche gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft geltend machen?  
2. Bestimmen sich die Ruhegehaltsansprüche dieser Beamten nach Reichs- oder nach Landesrecht?

Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 31. März/30. April 1920 (RGBl. 1920 S. 773) § 28.

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. Juni 1926 i. S. Fr. (Rl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Befl.). III 172/25.

- I. Landgericht Schwerin.  
II. Oberlandesgericht Rostock.

Der Kläger, der als Eisenbahnpraktikant im Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsdienste stand, wurde im Jahre 1908 disziplinarisch entlassen, jedoch unter Bewilligung einer lebenslänglichen Pension, die auf 414 *M* jährlich festgesetzt wurde. Er trat dann als Bahnhofsvorsteher in den Dienst einer Kreisbahn und war als solcher Kommunalbeamter des Kreises St. Die Pension wurde ihm trotzdem weitergezahlt, auch noch, nachdem die Mecklenburgische Staatsbahn auf das Reich übergegangen war. Im Jahre 1922 wurde aber die Anrechnung seines Einkommens aus seiner neuen Stellung auf das Ruhegehalt angeordnet und deshalb schließlich jede Pensionszahlung eingestellt. Erst seit dem 1. Juli 1924 wird dem Kläger, nachdem ihn der Kreis St. anlässlich des Personalabbaus auf Wartegeld ge-

setzt hat, ein Teilbetrag seiner Pension mit 125,76 *M.* jährlich ausbezahlt.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß seine Pension von 414 *M.* zum Goldmarkbetrage aufzuwerten oder wenigstens nach den jetzt für Ruhegehaltsempfänger geltenden Bestimmungen festzusetzen sei und daß ihm der danach sich ergebende Betrag unabhängig von seinen Bezügen aus seiner Stellung als Kommunalbeamter des Kreises St. zukomme. Ihre Anrechnung und damit eine Kürzung seines Ruhegehalts sei nach den für seinen Pensionsanspruch maßgebenden Mecklenburgischen Bestimmungen unzulässig. Auf Feststellung seines unverkürzten Pensionsanspruchs hat er gegen das Deutsche Reich Klage erhoben, an dessen Stelle im Laufe des Rechtsstreits die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft als Beklagte getreten ist. Die Beklagte bestreitet ihre Passivlegitimation; der Kläger könne sich wegen seiner Pension nur an den Freistaat Mecklenburg-Schwerin halten. Auch sachlich tritt sie der Klage entgegen; die vorgenommene Kürzung entspreche dem geltenden Recht.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht dagegen hat sie abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das angefochtene Urteil aufgehoben.

#### Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die Klage wegen fehlender Passivlegitimation der Beklagten abgewiesen. Nach dem Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich (Reichsgesetz vom 30. April 1920 RGBl. S. 773), dessen Bestimmungen auch für die Verpflichtungen der jetzigen Beklagten maßgebend seien, sei das Reich nicht in die Verpflichtungen der Länder gegen ihre am 31. März 1920 vorhandenen Ruhegehaltsempfänger des Eisenbahndienstes eingetreten. Nach § 28 daselbst habe es vielmehr nur die Mittel bereitzustellen, die erforderlich seien, um den Altruhegehaltsempfängern Zulagen zu gewähren in demselben Maße, wie sie den Ruhegehaltsempfängern des Reichs zuteil würden. Es sei also lediglich eine Verbindlichkeit den Ländern gegenüber eingegangen. Die Altruhegehaltsempfänger selbst hätten Ansprüche nur an ihr Land.

(Nach Zurückweisung eines prozessualen Angriffs wird fortgefahren:) Die Frage, ob der Kläger gegen die Beklagte Pensionsansprüche geltend machen kann, ist jedoch im Gegensatz zur Auffassung des

Berufungsrichters zu bejahen. Mit Recht ist dieser allerdings ausgegangen von dem Staatsvertrage über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. Denn nach § 43 Abs. 1 des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die aus dem Staatsvertrag sich ergebenden Pflichten des Reichs mit gewissen, hier nicht einschlagenden Ausnahmen übernommen. Dabei mag bemerkt werden, daß aus Abs. 2 daselbst nicht etwa die Zuständigkeit des Reichsbahngerichts (§ 44) für den vorliegenden Streit folgt. Über vermögensrechtliche Ansprüche von Privatpersonen hat es nicht zu befinden, auch dann nicht, wenn ihre Entscheidung eine Auslegung des Reichsbahngesetzes oder des Staatsvertrags erforderlich macht. § 43 Abs. 2, § 44 des Reichsbahngesetzes betreffen nur Streitigkeiten zwischen dem Reich oder den Ländern auf der einen, der Reichsbahn-Gesellschaft auf der anderen Seite. Zu einer Erörterung darüber, ob, wenn dieselbe Frage, die in einem Streit zwischen der Reichsbahn-Gesellschaft und einer Einzelperson zu entscheiden ist, Gegenstand eines Streits zwischen ersterer und dem Reiche oder einem Lande wird, eine in diesem Streit ergehende Entscheidung des Reichsbahngerichts auch Rechtswirkung für den Einzelstreit hat, gibt der vorliegende Rechtsstreit keine Veranlassung.

Den Staatsvertrag bezeichnet das Oberlandesgericht zu Unrecht als einen Vertrag mit bürgerlichrechtlichem Inhalt. Er ist ein Vertrag des öffentlichen Rechts, gerade auch insoweit, als er in die öffentlichrechtlichen Beziehungen der Eisenbahnbeamten zu den Ländern eingreift. Soweit diese Beamten vor dem 1. April 1920, dem Tage des Übergangs der Staatseisenbahnen der Länder auf das Reich, in den Ruhestand versetzt worden sind, wird ihre Versorgung in § 28 des Staatsvertrags geregelt, während § 32 die Ruhegehälter der am 1. April 1920 noch aktiven, vom Reich übernommenen Beamten betrifft. § 28 hat folgenden Wortlaut:

„1. Das Reich übernimmt vom 1. April 1920 an alle auf gesetzlicher Vorschrift oder Verwaltungsanordnung beruhenden Bezüge (einschließlich Sachleistungen) der in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten sowie der Hinterbliebenen von Beamten und wird nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren.

2. Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten oder der Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten aufbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in den Ländern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß persönliche Zulagen gewährt werden können.“

Das Oberlandesgericht hat sich, soweit seine Ausführungen erkennen lassen, nur mit dem Abs. 2 dieser Vorschrift beschäftigt, während bei der Auslegung des § 28 auszugehen ist vom Abs. 1, der bestimmt, daß das Reich vom 1. April 1920 ab alle Bezüge der an diesem Tage vorhandenen Ruhestandsbeamten der bisherigen Staatsbahnen übernimmt. Es fragt sich, was unter dieser Übernahme zu verstehen ist, ob das Reich in die Verpflichtungen der Länder gegenüber ihren Altpensionären eingetreten ist oder ob es sich nur den Ländern gegenüber verpflichtet hat, an ihrer Stelle die Ruhestandsgebühren zu zahlen, ob also, um eine Ausdrucksweise des bürgerlichen Rechts zu verwenden, eine Schuldübernahme oder nur eine Erfüllungsübernahme vorliegt. Der Wortlaut des § 28 Abs. 1 gibt keinen unzweideutigen Aufschluß über diese Frage, wenn auch die Wendung, daß das Reich die Bezüge, nicht bloß die Zahlung der Bezüge übernimmt, mehr darauf hinzuweisen scheint, daß das Reich Schuldner der Altpensionäre werden soll. Auch Abs. 2 besagt nichts Entscheidendes. Er regelt den Fall einer allgemeinen Aufbesserung der Pensionen und verpflichtet das Reich zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel, damit den Altpensionären der Länderbahnen entsprechende persönliche Zulagen gemacht werden können. Ob es diese Mittel den Ländern zur Verfügung stellen soll, damit diese die Zulagen gewähren, oder ob es sie unmittelbar den Berechtigten zukommen lassen soll, das wiederum läßt die Vorschrift im Dunkeln. So muß man den § 28 im Zusammenhang mit den übrigen Vertragsbestimmungen und im Hinblick auf die mit ihm verfolgten Zwecke betrachten. Von beiden Gesichtspunkten aus kommt man zum Ergebnis, daß das Reich den Altruhegehaltsempfängern gegenüber eine eigene Zahlungspflicht übernommen hat.

Den Gegenstand des Staatsvertrags bildet der Übergang der Eisenbahnunternehmen der Länder auf das Reich. Dieses übernimmt

die Unternehmungen als Ganzes mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags). Ähnlich wie das bürgerliche Recht an die vertragliche Vermögensübernahme die Schuldenhaftung knüpft (§ 419 BGB.), hat der Staatsvertrag dem von ihm geordneten Übergang der Eisenbahnen der Länder auf das Reich, einem allerdings öffentlichrechtlichen und daher nicht unter das bürgerliche Gesetzbuch fallenden Vorgang, die gleiche Folgewirkung gegeben. Die Einzelbestimmungen des Staatsvertrags lassen erkennen, daß das Reich die Verpflichtungen der Länder aus ihren Bahnunternehmungen als eigene Verpflichtungen mit Wirkung gegenüber den Berechtigten hat übernehmen wollen und sollen. Schon in § 1 Abs. 2 Satz 2 heißt es, daß der Eintritt des Reichs in die bestehenden Verträge Rechtswirkung gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder hat. Diese Vorschrift findet freilich auf das Beamtenverhältnis, das kein Vertragsverhältnis ist, keine unmittelbare Anwendung. Aber in § 30 Abs. 1 findet sich die entsprechende Bestimmung für die in den Dienst des Reichs tretenden Bahnbeamten, denen gegenüber das Reich in die Verpflichtungen der Länder eintritt. Hingewiesen werden mag auch noch auf § 11, wonach das Reich in die durch Staatsverträge begründeten Pflichten der Eisenbahnverwaltungen der Länder eintritt. Aus allen diesen Bestimmungen läßt sich der Grundsatz ableiten, daß das Reich Schuldner der Eisenbahnverpflichtungen der Länder unmittelbar den Berechtigten gegenüber hat werden sollen. Das muß dann auch für den in § 28 geregelten Fall der Übernahme der Ruhegehälter der bereits im Ruhestande befindlichen Eisenbahnbeamten gelten.

Es ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, der es dem Reich oder den Ländern als zweckmäßig hätte erscheinen lassen können, die Altruhegehaltsempfänger anders als die sonstigen Berechtigten zu behandeln und ihnen eine unmittelbare Inanspruchnahme des Reichs zu versagen. Die Altruhegehaltsansprüche gehören zu den Lasten der auf das Reich übergegangenen Unternehmungen und sind, ebenso wie die Bezüge der noch im Dienst befindlichen Beamten, aus den Betriebseinnahmen zu decken. Die Haftung des neuen Betriebsunternehmers, des Reichs, ist also das natürlich Gegebene. Eine Haftung bloß der Länder mit dem Rechte für sie, sich an das Reich zu halten, hätte lediglich zu vermehrter Verwaltungsarbeit, zu einer doppelten

Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Altruhegehaltsempfänger führen können. Tatsächlich ist man denn auch, wie der vorliegende Fall zeigt, so verfahren, daß die Verwaltungsstellen der Reichsbahn, jetzt der Reichsbahn-Gesellschaft, die Bezüge der Altruhegehaltsempfänger anweisen und zahlen, was mindestens nicht gegen die Übernahme einer Haftung des Reichs spricht. Die Vorbemerkung A 2 der Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz (RGBl. 1921 S. 886) bleibt, selbst wenn die Bahnbeamten nicht unter sie fallen, noch anwendbar auf die Beamten anderer vom Reich übernommener Landesverwaltungen.

Nach alledem sprechen überwiegende Gründe dafür, daß nach dem Staatsvertrag das Reich, jetzt die Reichsbahn-Gesellschaft, den Altruhegehaltsempfängern der Länder persönlich für ihre Bezüge aufzukommen hat, natürlich nur in dem Umfange, wie ihn § 28 bestimmt.

Die Entstehungsgeschichte des Staatsvertrags ist mit dieser Auslegung durchaus vereinbar. Die Begründung, mit der der Entwurf zu dem Gesetze vom 30. April 1920 der Verfassungsgebenden Nationalversammlung vorgelegt worden ist (Aktenstück Nr. 2472), enthält überhaupt nichts Sachdienliches. Nach einer vom Reichsverkehrsminister dem Senat erteilten Auskunft beruht die Fassung des § 28, von einer später vorgenommenen unwesentlichen Textänderung in Abs. 2 abgesehen, auf einem Beschlusse des Personalunterausschusses, der bei den Vorverhandlungen über den Abschluß des Staatsvertrags gebildet worden war. In diesem Ausschusse wurde die Frage aufgeworfen, ob die Altpensionäre auch auf das Reich übergehen sollten oder ob für sie das Land zuständig bleibe und das Reich nur die Mittel bereitzustellen habe. Der Ausschuss kam überwiegend zu der Auffassung, daß die Altpensionäre Landesbeamten blieben, wenn auch ihre Angelegenheiten künftig vorwiegend vom Reich besorgt werden sollten. Eine diesem Standpunkt Rechnung tragende Fassung der Vorschrift wurde dann beschlossen.

Aus diesen Verhandlungen des genannten Ausschusses geht mit Sicherheit nur das hervor, daß die Altpensionäre der Eisenbahnen Pensionäre ihres Landes bleiben sollten. Das ist auch im Staatsvertrag deutlich zum Ausdruck gelangt und nie bestritten worden. Denn nach § 25 hat das Reich nur die am 1. April 1920 vorhandenen Eisenbahnbeamten der Länder in seinen Dienst übernommen.

Die Altpensionäre, die nie Reichsbeamte gewesen sind, unterstehen deshalb nach wie vor grundsätzlich dem Landesrecht. Die entscheidende Frage ist aber die, ob sie ihre, nach Landesrecht sich bestimmenden Pensionsansprüche in dem aus § 28 folgenden Umfang gegen das Reich, jetzt gegen die Reichsbahn-Gesellschaft geltend machen können. Das ist mit der Fortbauer ihrer Rechtsstellung als Landes pensionäre durchaus vereinbar. Dafür, daß die Regelung so gedacht ist, spricht die Absicht des Personalunterausschusses, die Angelegenheiten der Altpensionäre künftig vorwiegend vom Reiche besorgen zu lassen. Die wichtigste der sie betreffenden Angelegenheiten ist die Zahlung ihrer Ruhegehälter. Das Reich soll diese also entrichten. Dann muß es aber auch im Rechtsweg darauf in Anspruch genommen werden können, zumal da es nur dann in der Lage ist, sich selbst gegen unberechtigte Ansprüche von Altruhegehaltsempfängern zu verteidigen.

Mit der Anerkennung einer persönlichen Haftung des Reichs gegenüber den Altpensionären der Landereisenbahnen tritt der Senat nicht in Gegensatz zu der R. G. B. Bd. 106 S. 426 abgedruckten Entscheidung des Staatsgerichtshofs. Sie betrifft die Ruhegehaltsansprüche eines Landeseisenbahnbeamten, der, nachdem er in den Reichsdienst getreten, in den Landesdienst zurückgekehrt und dort pensioniert worden war. Nur aus § 29 des Staatsvertrags ist deshalb der Satz der Entscheidung (S. 431) zu erklären, hinsichtlich der Ruhestandsbezüge der Landesbeamten könne aus dem Staatsvertrag lediglich eine Erstattungspflicht des Reichs gegenüber den Ländern hergeleitet werden. Den § 28, auf den es hier ankommt, betrifft dieser Auspruch, unmittelbar wenigstens, nicht.

Der Grund, aus dem das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen hat, ist demnach nicht zu billigen. Das angefochtene Urteil muß aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückerwiesen werden. Bei Bemessung des Ruhegehalts des Klägers wird das Berufungsgericht auszugehen haben von dem einschlägigen Landesrecht, das für den Kläger, der nie im Dienste des Reichs gestanden hat, maßgebend geblieben ist. Für die aus ihm sich ergebenden Bezüge des Klägers haftet aber, wie nochmals hervorgehoben werden soll, das Reich, jetzt die Reichsbahn-Gesellschaft, nur im Rahmen des § 28 des Staatsvertrags, zunächst also

nach Abs. 1 auf die Bezüge, die ihm am 1. April 1920 nach Landesrecht zustanden. Es sind das die damaligen Papiermarkbeträge, so daß Absatz 1 jetzt gegenstandslos geworden ist. Im Absatz 2 wird aber schon das Eintreten einer allgemeinen Pensionserhöhung ins Auge gefaßt. Das Reich verspricht, falls es die Bezüge seiner Altpensionäre aufbessere, den im Ruhestand befindlichen Landesbeamten der Eisenbahnen bei gleichen Voraussetzungen in demselben Maße persönliche Zulagen zu gewähren. Diese Zulagen sind als Zuschüsse durch das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2109) den Reichsruheständlern gewährt worden. Daß sie gemäß Art. 11 II der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) nicht mehr getrennt berechnet werden, daß vielmehr das Ruhegehalt usw. jetzt als einheitlicher Betrag festgestellt und behandelt wird, ist sachlich ohne Bedeutung. Das Reich hat auch den Altpensionären der Landes-eisenbahnen erhöhte Ruhestandsbezüge zu zahlen, aber niemals mehr, als sich bei Anwendung der reichsrechtlichen Bestimmungen ergibt. Nachdem das Besoldungsrecht der Länder in weitem Umfange dem des Reichs angeglichen worden ist, wird diese Einschränkung der Haftung der Reichsbahn-Gesellschaft nur in Ausnahmefällen von praktischer Bedeutung sein. Sollte ein derartiger Ausnahmefall hier gegeben sein, sollten sich nach Landesrecht höhere Ruhestandsbezüge des Klägers ergeben als nach den für die Reichsbeamten maßgebenden Vorschriften, so würde der Kläger für diesen Mehrbetrag die Beklagte nicht in Anspruch nehmen können.